



Der Oberbürgermeister  
**Bürger- und Ordnungsamt** . . . . .

32 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Hundehilfe-NRW e. V.  
z. H. Frau Reimer  
Uhlenbroicher Weg 43  
47269 Duisburg

Bereich  
Landeshundegesetz NRW, Tierschutz

Mein Zeichen  
32-42-3 Wo

Datum  
08.11.2018

Auskunft erteilt  
Frau Wobker  
E-Mail: j.wobker@stadt-duisburg.de

Telefon  
0203/283 4622

Telefax  
0203/283 8402

Zimmer  
519

**Erlaubnis zum Verbringen von Hunden in das Inland zum Zwecke der Abgabe bzw. Vermittlung gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie zum Handeln mit Hunden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8b Tierschutzgesetz.**

Sehr geehrte Frau Reimer,

aufgrund Ihres Antrages vom erteile ich Ihnen mit diesem Bescheid gemäß § 11 Absatz 1, Nr. 5 und 8b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) die Erlaubnis zur Verbringung von Hunden aus Spanien in das Inland und deren Vermittlung gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung.

**Erlaubnisnehmer und Betriebsstätte:**

Hundehilfe NRW e.V.  
Uhlenbroicher Weg 43  
47269 Duisburg

**Sachkundige und verantwortliche Person:**

1. Vorsitzende  
Frau Iris Reimer  
Uhlenbroicher Weg 43  
47269 Duisburg

**Stellvertretende Person:**

2. Vorsitzende  
Frau Alexandra Wojciechowski



Gem. § 21 Abs. 5 TierSchG i.V.m. § 11 Abs. 2a TierSchG a.F. (vor 07/2013) kann die Erlaubnis, soweit zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Dienstgebäude:  
Königstr. 63 - 65  
(Averdunk-Centrum)  
47051 Duisburg

Eingang:  
Königstraße

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:  
Stadtbahn: Haltestelle König-Heinrich-Platz  
Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Call Duisburg  
Service-Telefon der Stadt  
**94000**

Bankkonten siehe Rückseite

## I. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

- 1.1 Alle wesentliche Änderungen dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Sachverhalte (Vermittlungsmodalitäten, Personen, Tierarten etc.) sind der zuständigen Behörde umgehend (innerhalb einer Woche) mitzuteilen.
- 1.2 Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und gilt nur für den Verein **Hundehilfe-NRW e.V.** in Verbindung mit den hier genannten sachkundigen und verantwortlichen Personen und der hier genannten Betriebsstätte. Sie erlischt bei Vereinsauflösung, dem Wechsel des Vereinssitzes und dem Fort- oder Ausfall der verantwortlichen Personen.
- 1.3 Die Registriernummer des Vereins gem. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) lautet: **276 05 112 000 1305**.
- 1.4 Die Erlaubnis ist auf **6 Jahre** befristet und verliert ihre Gültigkeit am **08.11.2024**. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens **drei Monate** vor Ablauf schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- 1.5 Die verantwortlichen Personen haben regelmäßig, selbstständig und mindestens alle zwei Jahre in den relevanten Fachbereichen (z.B. Vermittlung und Abgabe von Auslandstieren, Tierschutz, etc.) an mindestens einer Fortbildung teilzunehmen. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Begründung:** Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet, dass die Tätigkeit nach neusten wissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnissen ausgeführt wird und das Wissen auch auf allen anderen Gebieten, die tierschutzgerechte Haltung und Verbringung betreffen, aktuell bleibt.

- 1.6 Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Vermittlung und Abgabe aus verbrachter Hunde, für die eine geeignete End- oder Pflegestelle in Deutschland zur Verfügung steht. Für weitere Tiere ist eine gesonderte Erlaubnis notwendig.

**Begründung:** Durch Vermittlung an Privatpersonen und vorübergehende Pflegestellen soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur solche Hunde verbracht werden, für die eine geeignete Endstelle in Deutschland verfügbar ist. Dies soll verhindern, dass andere Tierschutzorganisationen in Deutschland oder Tierheime Hunde aus dem Ausland aufnehmen, die letztlich unvermeidbar in deutschen Tierheimen enden.

- 1.7 Hunde, deren Herkunft auf Tiermärkte o.ä. oder gewerbsmäßige Züchter und Händler zurückgeht, dürfen nicht nach Deutschland verbracht werden.

**Begründung:** Durch die Abnahme von Hunden aus nicht überwachtem Handel, bei dem tierschutz- und tierseuchenrechtliche Vorgaben in der Regel nicht beachtet werden, wird die Nachfrage aus solchen Quellen gesteigert, was dazu führt, dass nur noch mehr Hunde unter tierschutzwidrigen Umständen vermehrt werden. Zudem besteht bei Hunden aus illegaler Herkunft eine erhöhte Gefahr für die Verbreitung ansteckender Erkrankungen (für die Hunde selbst, für andere Tiere oder Menschen) oder erblich bedingte Erkrankungen, die zu Leiden, Schmerzen oder Schäden führen können.

- 1.8 Die Erlaubnis ist gültig für eine **jährlich** verbrachte Höchstzahl von **250 Hunden**. Die Gültigkeit beginnt mit Erteilungsdatum (08.11.2018).